

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hausbetreuung Georg

1. Allgemeines

Der Abschluß eines Betreuungsvertrages oder aber die Beauftragung von Einzeldienstleistungen durch eine Angebots-/ Auftragsbestätigung erfolgt allein auf der Basis dieser Bedingungen.

Der AG erkennt deren Gültigkeit durch Unterzeichnung des Vertrages, bzw. der Angebots-/Auftragsbestätigung an. Mündliche Absprachen gelten als nicht vereinbart und sind ungültig. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Unsere Angebote sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch uns. Für den AN sind die Angebote 10 Werktage verbindlich.

Eine Angebotserstellung ohne eine nachfolgende Beauftragung von unserem Hausmeisterservice, berechnen wir mit einer einmaligen Gebühr (Anfahrt, Besichtigung, Angebotserstellung, Porto, Zeitaufwand) in Höhe von 15,- Euro pauschal. Sollte der Angebotserstellung ein Auftrag folgen, ist die Angebotserstellung für den AG kostenlos.

Die Eigentums- und Urheberrechte an von uns erstellten Kostenvoranschlägen, Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen, behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergereicht oder zugänglich gemacht werden.

Behördliche und sonstige notwendige Genehmigungen (Strassenabsperrrungen, Baumfällungen etc.) sind im vollen Umfang und ausschließlich vom AG zu beschaffen und die Kosten hierfür ebenfalls vom AG zu tragen. Auf Verlangen sind sie dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Beide Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf evtl. Rechtsnachfolger -auch bei Vermietung oder Verpachtung- zu übertragen.

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für alle von uns übernommenen Aufträge, ist die jeweils neueste Fassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) sowie die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des AG. Sie sind in beiderseitigem Einverständnis Vertragsbestandteil. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

Der entstandene und zu belegende Aufwand nicht durchgeführter Aufträge wird dem AG in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;
- ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

2. Vertragsdauer, -umfang & Kündigung

Im Betreuungsvertrag ist Vertragsdauer, Kündigung und Umfang der zu erbringenden Leistung und fälligen Bezahlung vereinbart. Dieser hat seine Gültigkeit mit Unterschrift beider Parteien (AN-AG).

3. Gründliche Einweisung in das zu betreuende Objekt

Vor der Tätigkeitsaufnahme ist der AG verpflichtet, den AN und ggf. dessen Mitarbeiter in sämtliche vorhandenen technischen Einrichtungen des zu betreuenden Anwesens und in die Gesamtanlage einzuweisen. Auf mögliche Gefahrenquellen ist ausdrücklich hinzuweisen. Sämtliche erforderlichen Schlüssel sind zu übergeben.

4. Leistungen des AN

Der AN verpflichtet sich, die im Leistungsverzeichnis des Betreuungsvertrages oder in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Leistungen ordentlich, zuverlässig und sorgfältig durchzuführen. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, wenn der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang und -standard gewahrt bleibt.

5. Umfang und Durchführung der Leistungen

Die vereinbarten Leistungen beschränken sich nur auf die im Leistungsverzeichnis zur Betreuung aufgeführten Leistungen. Erforderliche Mehrleistung durch den Hausmeisterservice Zwiesel z.B. durch einen eintretenden Notfall oder durch andere unvorhergesehene oder durch höhere Gewalt einsetzenden Umstände (Sturm, Wasserrohrbruch, Einbruch etc.) kann und darf der AN eigenverantwortlich durchführen um Schlimmeres zu vermeiden. Diese Leistungen müssen vom AG (Auftragsgeber) anerkannt und vergütet werden. Der AN verpflichtet sich den AG schnellstmöglich über die Umstände in Kenntnis zu setzen.

Im Rahmen der Haustechnik kann der AN, wenn vereinbart, Kleinreparaturen übernehmen, soweit die Arbeitszeit eine halbe oder eine dreiviertel Stunde je Vorgang (je nach Vereinbarung) nicht überschreitet und im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt ist.

Materialeinsatz sowie Ersatzteile für die Behebung von Schäden werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Vereinbarte turnusgemäße Leistungen können nur während der normalen Arbeitsstunden an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 – 17.00 Uhr erbracht werden.

6. Schäden und Mängel am betreuten Objekt

Werden dem AN im Rahmen der Betreuung Schäden und Mängel am betreuten Objekt bekannt, erstattet er dem AG unverzüglich Meldung.

Bei Heizungsausfall, Wasserrohrbruch, Stromunterbrechung o. ä. hat der AN nur Anspruch auf den Ersatz des Notdienstes, soweit die Durchführung des Notdienstes Vertragsbestandteil ist. Der AN ist berechtigt und beauftragt, den Schaden, falls erforderlich, sofort selbst oder unter Einschaltung von Dritten zu Lasten des AG auch ohne vorherige Benachrichtigung zu beheben.

In diesen Fällen wird der AN dem AG unverzüglich nach der Behebung des Schadens, Nachricht über Art und Umfang des Schadens zukommen lassen.

Wird die Durchführung größerer Reparaturen oder Erneuerungen erforderlich, so unterbreitet der AN dem AG einen Kostenvoranschlag und wird ggf. unter Einschaltung von Fachfirmen aufgrund gesonderter Beauftragung tätig.

Nothilfemaßnahmen bei Notdiensteinsätzen werden vom AN ohne ausdrückliche Beauftragung durch den AG durchgeführt.

7. Leistungen und Erklärungen des AG

Der AG ist verpflichtet dem AN kostenlos kaltes/warmes Wasser sowie Strom für den Betrieb von Maschinen und in dem für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf überläßt der AG dem AN unentgeltlich einen geeigneten verschließbaren Raum für Materialien, Geräte und Maschinen.

Der AG erklärt gegenüber dem AN, daß die auf den AN übertragene Tätigkeit nicht einen eigenen Wirtschaftszweig bzw. eine eigene Wirtschaftseinheit darstellt.

Der AG erklärt weiter, daß durch die Übertragung der Tätigkeit keine Kündigungen gegenüber eigenen, bisher auf diesem Gebiet tätigen Mitarbeitern, ausgesprochen wurden. Sollte aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Übergang eines solchen gekündigten Arbeitsverhältnisses des AG auf den AN festzustellen sein, so stellt der AG den AN von den Pflichten eines so übergegangenen Arbeitsverhältnisses frei.

8. Reklamationen

Reklamationen sind unverzüglich nach der Durchführung der Leistung mitzuteilen, um damit eine sofortige objektive Feststellung der Beanstandungen zu garantieren. Der AG hat bei einer Reklamation unverzüglich mit dem AN Kontakt aufzunehmen, wobei es nicht genügt, die Reklamation dem Personal am Einsatzort mitzuteilen.

Eine mündliche Reklamation ist nicht ausreichend. Reklamationen sind daher grundsätzlich schriftlich vom AG vorzunehmen.

Bei rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügten Beanstandungen ist der AN zur Nacharbeit verpflichtet und berechtigt. Der AG ist zu Rechnungskürzungen berechtigt, wenn die Nacharbeit nicht zur Beseitigung der gerügten Beanstandungen geführt hat.

9. Vergütungen

Für alle Zahlungen gilt § 16 der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), jeweils neuste Fassung.

Die monatlichen Rechnungen des AN sind jeweils monatlich im Voraus ohne Skontoabzug fällig. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der AG nicht berechtigt, es sei denn, der Gegenanspruch ist rechtskräftig tituliert oder durch den AN anerkannt.

Werden vom AN Leistungen erbracht, für die ein gesonderter Auftrag erteilt wurde oder bei dem es sich um kleinere Reparaturen handelt, so wird hierüber eine gesonderte Rechnung an den AG erstellt, die ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig ist.

Kommt der AG mit der Bezahlung der Vergütung in Verzug, so ist der AN berechtigt, ab dem Fälligkeitstag eine Mahngebühr sowie Verzugszinsen zu berechnen und seine vertraglich geschuldete Leistung, bis zur vollständigen Erfüllung seiner eigenen Ansprüche durch den AG, zurückzubehalten.

Das Personal des AN ist nicht zum Inkasso berechtigt. Die Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos auf ein vom AN im Hausmeistervertrag zu benennendes Konto zu erfolgen.

10. Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der AG, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem AN die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

Beeinträchtigt der AG die vorgenannten Rechte des AN, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des AG.

11. Preise

Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des AN maßgebend. Festpreise haben nur Gültigkeit, wenn sie als solche vom AN schriftlich anerkannt werden.

Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluß der Arbeiten aus Gründen die nicht durch den AN zu vertreten sind, so ist er berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten zu den am Tage der Ausführung gültigen Preisen abzurechnen. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des AG ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12. Preisanpassungsklausel

Bei Lohnintensität der vom AN zu erbringenden Leistungen ist der AN bei einer Änderung der Löhne, der Sozialbeitragsleistungen oder sonstiger gesetzlicher Mehrleistungen berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Vergütung um 9/10 des jeweiligen Prozentsatzes der Lohnerhöhung bzw. der anderen Mehrleistungen zu fordern.

Eine Anpassung kann erst ab dem ersten des dem der schriftlichen Anpassungserklärung folgenden Monats gemacht werden.

13. Haftung

Der AN haftet für Schäden, die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern bei der Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen und nachweislich schuldhaft verursacht wurden. Eine Haftung für Schäden, die durch Mängel am betreuten Objekt oder durch Betriebsstörungen im Anwesen entstanden sind oder Schäden aufgrund behördlicher Eingriffe, Streiks, Aussperrung, Umwelteinflüssen oder Naturkatastrophen ist ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden, die durch strafbare Handlungen von Fremdpersonen oder Mitarbeitern des Auftragnehmers verursacht wurden.

Die Haftung des AN für nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter im Rahmen der erbrachten Leistungen verursachten Schäden wird ausdrücklich auf die Deckung entsprechend den Bedingungen seines Betriebshaftpflichtversicherungsvertrages dem Grunde und der Höhe nach beschränkt. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz wegen unmittelbarer, mittelbarer oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.

Ist der AG Nichtkaufmann, wird der vorstehende Haftungsausschluß lediglich auf den Fall der leichten Fahrlässigkeit beschränkt.

Mit Ablauf des Betreuungsvertrages oder der Beendigung der Einzelleistungen, endet die Haftung des AN.

14. Abwerbung

Jegliche Abwerbung von Mitarbeitern ist ein Verstoß gegen die gegenseitige vertragliche Treuepflicht. Der AN ist deshalb berechtigt, vom AG eine Vertragsstrafe in Höhe des Jahres-Bruttogehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu fordern. Die Vertragsstrafe wird dann fällig, wenn die Kündigung durch Abwerbungsmaßnahmen des AG oder in seinem Verantwortungsbereich handelnde Personen erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn der abgeworbene Mitarbeiter nicht in die Dienste des Auftraggebers eintritt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch den AG bleibt vorbehalten.

15. Verleih von Mietgeräten, Maschinen und PKW-Anhängern

Der Verleih von Mietgeräten, – Maschinen oder PKW-Anhängern (ohne Serviceleistung des AN) ist ausschließlich mit Abschluß eines Mietvertrages, Angaben zur Person (Vorlage Personalausweis) sowie der vorherigen Hinterlegung einer Kautions für den Mietgegenstand möglich. Weiterhin ist eine vorherige terminliche Absprache notwendig, um zu gewährleisten, daß der Mietgegenstand für andere Kundschaft zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung steht. Bei Verlust des Mietgegenstandes wird der Neubetrag des geliehenen Objektes zur Zahlung fällig. Bei Beschädigung werden die Reparaturkosten fällig.

Die Mietgeräte sind bei Rückgabe vom Kunden gereinigt und betriebsbereit (Nachfüllen des Benzins etc.) zurückzugeben. Andernfalls wird eine entsprechende Reinigungs-, bzw. Verbrauchsgebühr erhoben.

16. Schlußbestimmung

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung durch eine andere Vertragsbestimmung zu ersetzen, welche den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich erreicht. Sämtliche andere Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

17. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Winterdienst

1. Geltungsbereich und Dauer des Vertragsverhältnisses

1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über den „ Winterdienst „ , die vom Auftragnehmer abgeschlossen werden . Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nicht anerkannt.

Eine von diesen AGB abweichende Vereinbarung geht diesen AGB nur dann vor, wenn die Vereinbarung schriftlich getroffen wurde . Der Schriftlichkeit genügt auch eine E-Mail. Zum räumlichen Umfang der übernommenen Verpflichtungen hat der Plan im Zweifel jedenfalls Vorrang und diesen AGB.

1.2.

Das Recht zur sofortigen Auflösung des Vertrags aus wichtigen Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund für die Auflösung durch den Auftragnehmer ist insbesondere der Zahlungsverzug des Auftraggebers um mehr als 14 Tage. Eine Mahnung oder Nachfristsetzung ist nicht erforderlich.

1.3.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich eines Sub- Auftragnehmers zu bedienen.

2. Leistungsumfang

2.1.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich anhand der vertraglichen Vereinbarungen und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Vertrag näher spezifizierten Verkehrsflächen im Zeitraum vom 1. November bis zum 15. April des Folgejahres winterdienstlich zu betreuen.

Die winterdienstliche Betreuung umfaßt die Reinigung von Schnee und Bestreuung bei Glatteis, wobei diese Leistungen wie folgt spezifiziert werden.

2.2.

Der Auftragnehmer übernimmt die den Eigentümer treffenden Pflichten gem. §93 StVO insoweit, als er im vereinbarten Zeitraum (Pkt. 2.1.) zwischen 6 Uhr und 22 Uhr die vereinbarten Flächen (siehe Plan) insoweit von Schnee und Verunreinigungen säubert und bei Schnee und Glatteis bestreut, wobei der erste Einsatz binnen sieben Stunden ab Liegenbleiben des Schnees erfolgt. Bei Bedarf wird die Reinigung/ Streuung in Intervallen von fünf bis sieben Stunden wiederholt. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Durchführung sowie die Wahl des Streumittels obliegt dem Auftragnehmer.

2.3.

Die Räumung von Flächen, die nicht der StVO unterliegen (Hoffflächen, Parkplätze) ist ausdrücklich zu beauftragen. Wird der Auftrag angenommen gelten auch für diese Flächen die hier vereinbarten Rahmenbedingungen über den Inhalt der übernommenen Räumpflicht.

2.4.

Als Streumaterial wird Streusplitt oder ein zulässiges Auftaumittel verwendet. Eine Haftung für allenfalls daraus entstehende Schäden wird nicht übernommen.

2.5.

Im Falle von extremen Niederschlägen (Mengen, Dauer) kann eine Räumung innerhalb der oben genannten Intervalle nicht gewährleistet werden. Die winterdienstliche Betreuung erfolgt allerdings spätestens 5 Stunden nach Ende dieser extremen Niederschläge.

2.6.

Die Reinigung von Schnee und Bestreuung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung entsprechend den Bestimmungen der StVO. Besteht kein Gehsteig/ Gehweg, so wird der Straßenrand einen Meter breit geräumt. Nicht der StVO unterliegende Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen, Privatstraßen werden in der Breite von 2,5 Meter geräumt. Zugänge von Häusern und Müllhäuschen sowie Fahrradständern – soweit anhand des Planes beauftragt – auf der Breite von einem Meter.

2.7.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee und Eisablagerungen zu entfernen, die nicht auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (etwa bei defekten Dachrinnen, Dachlawinen, defekten Wasserleitungen, Schmelzwasser etc.). Dies kann jedoch gesondert beauftragt werden.

2.8.

Zur Beseitigung der Ursachen für die Ablagerung von Eis und Schnee ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, wie beispielsweise defekte Dachrinnen und defekte Wasserabläufe. Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet, für die Beseitigung von Schneeweichten und Eisbildung auf den Dächern zu sorgen. Diese Arbeiten sind von entsprechenden Fachunternehmen durchzuführen. Dafür hat der Auftraggeber selbst Sorge zu tragen (§ 93 Abs. 2 StVO.).

2.9.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Verkehrsflächen zu reinigen, die unzugänglich, verschlossen, verstellt oder unbegehrbar sind, etwa durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen etc. Der Auftragnehmer hat diesbezüglich auch keine Hinweispflicht dem Auftraggeber gegenüber. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Vorfeld die Nutzer der Liegenschaft (Eigentümer, Mieter, Besucher,...) so zu instruieren, daß ein reibungsloser Winterdienst möglich ist. Eine Räumung oder Streuung solcher Flächen ist gesondert zu beauftragen und der Zugang dann entsprechen zu gewährleisten / etwa durch Übergabe eines Schlüssels; Entfernen von Fahrzeugen, etc.).

2.10.

Grundvoraussetzung für die Schneeräumung der vereinbarten Flächen ist eine entsprechende Schneelagerfläche, wobei der Auftragnehmer nicht verpflichtet ist, den Schnee höher als 80 cm aufzuschütten, sodaß sich die geräumte Fläche bei größeren Schneemengen entsprechend reduzieren kann.

2.11.

Der Auftragnehmer ist auch nicht verpflichtet den Schnee abzutransportieren. Er wird jedoch den Auftraggeber darüber verständigen, daß die Schneemengen abzutransportieren sein werden und obliegt es dem Auftraggeber den Schnee selbst, durch Dritte oder durch entsprechende Beauftragung des Auftragnehmers zu verbringen oder verbringen zu lassen.

2.12.

Die Entfernung von Streusplitt erfolgt am Saisonende. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen, oder Grünflächen sonst bearbeiten oder zu revitalisieren. Die Kosten der fachgerechten Entsorgung des Streugutes trägt der Auftraggeber. Barauslagen sind keinesfalls von einer Pauschale oder monatlichen Rechnung abgedeckt.

2.13.

Sollte es für die Gemeinde, in welcher das zu betreuende Objekt liegt, spezielle Verordnungen über den Winterdienst geben, werden diese nur Vertragsinhalt, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Der Schriftlichkeit genügt auch eine E-Mail.

2.14.

Es wird vereinbart, daß der Auftragnehmer nach seinem Ermessen zur Verringerung der Gefahr von Glatteisbildung und bei Glatteisbildung prophylaktisch bestreuen kann, wobei die Wahl des Streumittels dem Auftragnehmer obliegt. Dazu wird festgehalten, daß insbesondere Streusplitt wirksam ist und daher auch nicht entfernt werden darf. Wenn das Streugut durch andere Personen als den Auftragnehmer, bzw. / seinem Mitarbeiter entfernt wird, entfällt jede Haftung des Auftragnehmers.

2.15.

Bei andauerndem gefrierenden Regen erfolgt eine Bestreuung in vom Auftragnehmer geplanten Intervallen, welche insbesondere auch von der Wetterlage, der Verkehrslage und den zu Verfügung stehenden Maschinen und Mitarbeitern abhängig ist.

2.16.

Wird ein Auftrag nach dem 1. November übernommen, besteht eine Haftung des Auftragnehmers nur dann, wenn die vertragsgegenständlichen Flächen um 22:00 Uhr des Vortages geräumt und in einem verkehrssicheren Zustand waren. Zur Kontrolle des Zustandes findet eine gemeinsame Begehung statt.

3. Sonderleistungen

3.1.

Separat zu beauftragende Sonderleistungen sind z.B.:

- der Abtransport von Schnee von den zu räumenden Flächen oder den Schneelagerplätzen;
- Aufhäufung von Schnee über eine Höhe von 80 cm;
- Schneeräumung und Bestreuung von verparkten Flächen;
- Schwarzräumung;
- Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneeweichten am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangenen Dachlawinen, etc. möglich erscheint;
- Aufstellung von Warnstangen oder sonstige Kennzeichnung von durch Dachlawinen gefährdeten Stellen;

Die Vergütung dieser Sonderleistungen erfolgt separat entsprechend der Vereinbarung, im Zweifel zu ortsüblichen Stundensätzen.

4. Haftung

4.1.

Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Auftragnehmers und seiner Leute wird ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden, die durch Zufall, höhere Gewalt oder das Verhalten des Auftraggebers, oder diesem zurechenbarer Dritter (z.B.: Mieter, Besucher) entsteht, ist daher jedenfalls ausgeschlossen.

4.2.

Ausgeschlossen ist auch die Haftung für Schäden, die sich auf bereits geräumten Flächen ereignen, die nachträglich durch Dritte verunreinigt wurden.

4.3.

Es besteht keine Haftung für Schäden, die im Zuge der ortsüblichen Räumung entstehen, etwa durch den Einsatz von Räumgeräten oder Streugut (inkl. Schäden an Verkehrsflächen, nicht ersichtlichen Einfassungen etc.). Der Auftraggeber ist verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen zu kennzeichnen.

4.4.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Lagerung von Schnee entstehen.

4.5.

Schäden sind unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche ab Erkennbarkeit, an den Auftragnehmer zu melden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

4.6.

Der Auftragnehmer übernimmt über den hier vereinbarten Leistungs- und Haftungsumfang hinaus keinesfalls eine weitergehende den Auftraggeber allenfalls treffende Haftung nach anderen Bestimmungen.

5. Entgelt

5.1.

Das vereinbarte Entgelt gilt für eine Wintersaison und ist jeweils im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats fällig, jedenfalls unverzüglich nach Rechnungslegung. Für zukünftige Saisons wird das Entgelt jährlich auf Basis des VPI mit dem Ausgangsmonat des Beginnes des Winterdienstes, für den das zu valorisierende Entgelt vereinbart wurde, angepaßt.

5.2.

Ein Zahlungsverzug des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer von seiner Haftung und seiner Leistungspflicht. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen zwischen Unternehmern, jedenfalls aber in Höhe von 9% p.a. vereinbart. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche mit der Hereinbringung der Forderung verbundenen Kosten (Mahn- und Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten) zu tragen.

5.3.

Das vereinbarte Entgelt gebührt unabhängig von den wetterbedingt anfallenden Arbeiten in vollem

Umfang. Es gebührt auch dann, wenn die Arbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, die nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegen (z.B.: Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte).

6. Kennzeichnung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm betreuten Liegenschaften durch Anbringung von Firmenschildern an Hauswänden, Zäunen etc. zu kennzeichnen. Im Falle der Tauwetterkontrolle ist der Auftragnehmer berechtigt, Haken zur Befestigung der Warnstangen anzubringen. Für aus der Montage dieser Objekte allenfalls entstehende Schäden wird keine Haftung übernommen.

7. Datenschutz

Zur Erfüllung des Vertrages ist es erforderlich, personenbezogene Daten des Auftraggebers zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt in Einklang mit der DSGVO. Für genauere Informationen wird auf die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers verwiesen.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1.

Von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Der Schriftlichkeit genügt auch eine E-Mail.

8.2.

Es gilt österreichisches Recht. Im Falle von Streitigkeiten mit Auftraggebern, die nicht den Bestimmungen des KSchG unterliegen, wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.

8.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein, so vereinbaren die Vertragsparteien, dies durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.